

Die Décharge

ENTLASTUNG DES VERWALTUNGSRATS Die Erteilung der Décharge gehört zu den unübertragbaren Befugnissen der Generalversammlung. Mit ihr verzichten die Gesellschaft und die zustimmenden Aktionäre auf die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen gegenüber dem Verwaltungsrat. Die Wirkung der Décharge ist allerdings nicht absolut.

BEITRAG STEFANIE MEIER-GUBSER, SWISSBOARDFORUM

Die Déchargeerteilung an den Verwaltungsrat gehört regelmässig zu den Standardtraktanden der Generalversammlung. Sie beschränkt die Haftung des Verwaltungsrats und ist ein Gradmesser für die Zufriedenheit der Aktionäre mit dem obersten Führungsgremium der Gesellschaft. Der Beschluss über die Entlastung des Verwaltungsrats wird mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und Personen, die an der Geschäftsführung in irgendeiner Weise teilgenommen haben, besitzen bei der Déchargeerteilung kein Stimmrecht.

Wirkung und Geltung:

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haften gegenüber der Gesellschaft und den einzelnen Aktionären sowie im Konkursfall den Gesellschaftsgläubigern für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Pflichtverletzung verursachen.

Die Déchargeerteilung bewirkt, dass einerseits die Gesellschaft und andererseits die zustimmenden Aktionäre keine Verantwortlichkeitsansprüche gegen die Mitglieder des Verwaltungsrats geltend machen können. Die Wirkung der Décharge wird allerdings durch verschiedene Einschränkungen relativiert:

- Aktionäre können nach wie vor selber erlittenen (unmittelbaren) Schaden geltend machen.
- Die Décharge ist nicht verbindlich für nicht zustimmende Aktionäre. Diese müssen ihren Anspruch innerhalb von sechs Monaten nach dem Entlastungsbeschluss klageweise geltend machen, sonst erlischt er.
- Die Décharge ist nicht verbindlich für Gesellschaftsgläubiger im Konkurs der Gesellschaft.
- Die Décharge gilt nur für bekanntgegebene Tatsachen.



Foto: iStock/Cecile-Arcus

- Die Décharge ist in der Regel zeitlich auf das vergangene Geschäftsjahr beschränkt. Sie kann aber auch für eine andere Zeitspanne erteilt werden.
- Die Décharge schliesst nur aktienrechtliche Verantwortlichkeitsansprüche aus. Straf-, Sozialversicherungs- und Aufsichtsrechtliche Ansprüche sind nicht umfasst.

Wegen der haftungsbeschränkenden Wirkung der Décharge geht die herrschende Lehre davon aus, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats Anspruch auf die Traktandierung und den Beschluss über die Décharge haben, auch wenn das Gesetz dies nicht explizit vorsieht.

Der Verwaltungsrat kann jedoch die Abstimmung über die Décharge verschieben oder auf einzelne Geschäfte und Personen beschränken. Dies kann insbesondere dann, wenn sich abzeichnet, dass die Décharge nicht erteilt werden könnte, aus taktischen Gründen angezeigt sein.

Folgen der Nichterteilung:

Die Verweigerung der Décharge – wie z.B. im vergangenen Mai bei der UBS-Gener-

alversammlung – ist der Ausnahmefall und hat keine direkte rechtliche Konsequenz. Insbesondere hat sie keinen Einfluss auf einen allfälligen Verantwortlichkeitsprozess. Sie verpflichtet die Gesellschaft und die ablehnenden Aktionäre auch nicht zur Erhebung einer Klage. Der Verwaltungsrat ist einfach weiterhin dem Risiko ausgesetzt, dass eine Verantwortlichkeitsklage gegen seine Mitglieder angehoben werden könnte.

Die Décharge hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Einerseits steht sie – vor allem bei grösseren oder börsenkotierten Gesellschaften – vermehrt im Fokus der medialen Aufmerksamkeit. Andererseits haben Aktionäre (und Stimmrechtsvertreter) sie als Mittel entdeckt, ihren Unmut über die Unternehmensführung oder einzelne Geschäftsvorgänge kundzutun, ohne gleich zum Mittel einer Abwahl greifen zu müssen. Die Nichterteilung der Décharge ist symbolisch stark und birgt ein nicht zu unterschätzendes Reputationsrisiko für die betroffenen Mitglieder des Verwaltungsrats. Unter Umständen ist das Verschieben der Déchargeerteilung reputationsmässig weniger riskant als die Gefahr einer Abstrafung durch Verweigerung der Entlastung. ■

DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Mitglied des Beirats des SwissBoardForum, dem Forum für schweizerische VR-Praxis.

www.swissboardforum.ch